

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden*(Amtsblatt der Europäischen Union L 309 vom 24. November 2009)*

Seite 75, Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz:

anstatt: „(2) Bis zum 14. Dezember 2012 übermitteln die Mitgliedstaaten ...“

muss es heißen: „(2) Bis zum 26. November 2012 übermitteln die Mitgliedstaaten ...“.

Seite 75, Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz:

anstatt: „(3) Bis zum 14. Dezember 2014 legt die Kommission ...“

muss es heißen: „(3) Bis zum 26. November 2014 legt die Kommission ...“.

Seite 75, Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „Bis zum 14. Dezember 2018 legt die Kommission ...“

muss es heißen: „Bis zum 26. November 2018 legt die Kommission ...“.

Seite 75, Artikel 5 Absatz 2:

anstatt: „(2) Bis zum 14. Dezember 2013 führen die Mitgliedstaaten ...“

muss es heißen: „(2) Bis zum 26. November 2013 führen die Mitgliedstaaten ...“.

Seite 76, Artikel 6 Absatz 4:

anstatt: „(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden bis zum 14. Dezember 2015 erlassen.“

muss es heißen: „(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden bis zum 26. November 2015 erlassen.“

Seite 76, Artikel 7 Absatz 3:

anstatt: „(3) Bis zum 14. Dezember 2012 erarbeitet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ...“

muss es heißen: „(3) Bis zum 26. November 2012 erarbeitet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ...“.

Seite 76, Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz:

anstatt: „(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bis zum 14. Dezember 2016 ...“

muss es heißen: „(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bis zum 26. November 2016 ...“.

Seite 80, Artikel 17 zweiter Absatz:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum 14. Dezember 2012 mit ...“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen bis zum 26. November 2012 mit ...“.

Seite 81, Artikel 23 Absatz 1 erster Unterabsatz:

anstatt: „(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 14. Dezember 2011 nachzukommen.“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 26. November 2011 nachzukommen.“
